

**Antrag gem. § 8 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
im gesamten Gebiet der Stadt Möln**

<input type="checkbox"/> auf Baumfällung
<input type="checkbox"/> auf Sondermaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege
<input type="checkbox"/> auf Arbeiten im Wurzelbereich
<input type="checkbox"/>

Bitte nicht ausfüllen
Aktenzeichen

Antragsteller/in	
Vorname, Name	Ich bin
Straße, Nr.	<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer/in
PLZ Ort	<input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigte/r
Telefon	<input type="checkbox"/> Träger/in der Maßnahme
Fax/E-Mail	<input type="checkbox"/> Bevollmächtigte/r

Baumstandort	
Straße, Nr.	<input type="checkbox"/> Baum/Bäume zum Erhalt bestimmt
Flur/Flurstück	im Bebauungsplan Nr.

Ich beantrage für folgende Bäume:

1	2	3	4	5	6			
Lfd. Baumnummer gem. Plan	Baumart	Stammumfang in cm (gemessen in 100 cm Höhe)	Baumhöhe in m (geschätzt)	Begründung (ggf. auf ges. Blatt)	Fällung	Sondermaßnahmen	Arbeiten im Wurzelbereich	Sonstiges
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gemäß beigefügter Aufstellung

Beigefügte Antragsunterlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Baumbestandsplan mit Standort, Baumart, Stammumfang
<input type="checkbox"/>	Fotos der beantragten Bäume (Detail- und Ganzaufnahmen)
<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben: Kopie des vermessenen Lageplanes
<input type="checkbox"/>	Lageplan mit Eintragung der Ersatzpflanzung/en
<input type="checkbox"/>	ggf. Zustimmung des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin zum Antrag (Nutzungsberechtigte/r, Maßnahmenträger/in / Bevollmächtigte/r)
<input type="checkbox"/>	artenschutzrechtliche Bestätigung (insb. bei Stammhöhlen und Nestern in der Krone)
<input type="checkbox"/>	Baumgutachten (nur im Einzelfall nach Erfordernis)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

BEIBLATT ZUR BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT MÖLLN

Allgemeine Hinweise

- Die Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung ist gebührenpflichtig gem. Gebührensatzung der Stadt Mölln, Tarif-Nrn. 36 bis 39.
- Möglicherweise notwendig werdende Ersatzanpflanzungen sollen auf dem betreffenden Grundstück angepflanzt werden **außerhalb des Abstandsbereiches von 5 m** um ein zulässigerweise errichtetes oder zu errichtendes Gebäude.
- Sondermaßnahmen gem. ZTV Baumpflege sind:
 - Kronenauslichtung um mehr als 20 % der Kronenmasse
 - Kronenregenerationsschnitt, Einkürzen von Kronenteilen
 - Kronensicherungsschnitt, Nachbehandlung stark eingekürzter Bäume mit Ständerbildung.
- Die Vorschriften Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, die ZTV-Baumpflege und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen auf Baustellen) können im Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu § 4 der Baumschutzsatzung

Welche Bäume sind geschützt?

Im gesamten Stadtgebiet sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, geschützt. Besonderheiten sind § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung zu entnehmen.

- **Baumschutz auf einem Grundstück ohne Bebauungsplan** - unbeplantes Gebiet

Auf der zu bebauenden Grundfläche sind Bäume nach der Baumschutzsatzung geschützt.

Für bestehende Gebäude gilt die **5 m-Abstandsregelung**, die Baumschutzsatzung ist außerhalb eines Abstandsbereiches von 5 m anzuwenden. Entsprechend sind Bäume im 5 m-Abstandsbereich nicht geschützt.

Zu den Gebäuden zählen alle verfahrenspflichtigen baulichen Anlagen.

Beim Bau von verfahrensfrei errichtbaren Anlagen, wie z. B. kleineren Abstellgebäuden, überdachten Stellplätzen, ist der Baumschutz grundsätzlich innerhalb der Grundfläche zu berücksichtigen.

Die 5 m-Abstandsregelung gilt nicht für verfahrensfrei zu errichtende Anlagen.

Die 5 m-Abstandsregelung gilt nur für errichtete Gebäude.

Für Eingriffe gem. § 5 Baumschutzsatzung (z. B. Fällungen sowie Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen im Wurzelbereich) an nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume, ist ein gesonderter Antrag bei der Stadt zu stellen.

- **Baumschutz auf einem Grundstück mit Bebauungsplan** – Bebauungsplangebiet

- Innerhalb des Baufensters gilt die Baumschutzsatzung nicht, Bäume innerhalb eines Baufensters sind nicht geschützt.

- Außerhalb des Baufensters gilt die Baumschutzsatzung. Bäume mit 120 cm und mehr Umfang sind nach der Baumschutzsatzung geschützt – evtl. außerdem nach dem Bebauungsplan. Außerhalb des Baufensters sind Bäume nicht geschützt, wenn diese innerhalb eines **Abstandsbereiches von 5 m** zu dem Gebäude stehen.

Beim Bau von verfahrenspflichtigen baulichen Anlagen findet der Baumschutz im Bereich der Grundfläche Anwendung. Die 5 m-Abstandsregelung ist bei diesen Gebäuden anzuwenden.

Beim Bau von verfahrensfrei zu errichtenden Anlagen (z. B. kleinere Abstellgebäude, überdachte Stellplätze) ist der Baumschutz auch innerhalb der Baufläche zu berücksichtigen.
Die 5 m-Abstandsregelung gilt nicht für verfahrensfrei zu errichtende Anlagen.

Die 5 m-Abstandsregelung gilt nur für errichtete Gebäude.

Für Eingriffe gem. § 5 Baumschutzsatzung (z. B. Fällungen sowie Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen im Wurzelbereich) an nach Baumschutzsatzung oder Bebauungsplan geschützten Bäume, ist ein gesonderter Antrag bei der Stadt zu stellen.

- **Baumschutz auf Sonderflächen**

Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien und entsprechende Flächen, die dem Erwerbszweck dienen sowie Knicks, Alleen und Waldflächen

Die Baumschutzsatzung gilt nicht.

Erläuterung zu § 6 Abs. 1 c der Baumschutzsatzung

Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen im Stadtgebiet

Sämtliche Betriebe, unabhängig von deren Rechtsstatus, die Bau- und Unterhaltungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen, sind öffentliche Versorger im Sinne § 6 Abs. 1 c Baumschutzsatzung. Für diese Betriebe wird kein Antrag nach Baumschutzsatzung nötig, wenn die technischen Regeln zum Schutz von Bäumen auf Baustellen gem. DIN 18920 und RAS LP 4 eingehalten werden.

Eine **Aufgrabungsanzeige** an die Stadt Mölln, mit Angabe, ob Bäume im Baubereich vorhanden und ggfls. betroffen sind, wird in jedem Fall nötig.

Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 der Baumschutzsatzung

- **Wertgleicher Ausgleich durch Pflanzung eines größeren Einzelbaumes in Baumschulqualität**

- 1 Ersatzbaum, Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm
kann angerechnet werden für **2** Ersatzanpflanzungen mit Stammumfang 12-14 cm
- 1 Ersatzbaum, Hochstamm mit Stammumfang 18-20 cm
kann angerechnet werden für **3** Ersatzanpflanzungen mit Stammumfang 12-14 cm
- 1 Ersatzbaum, Hochstamm mit Stammumfang 20-25 cm
kann angerechnet werden für **4** Ersatzanpflanzungen mit Stammumfang 12-14 cm

- **Geldleistung für 1 Ersatzanpflanzung,**
 - **wenn eine Anpflanzung nicht möglich ist**

Für 1 Ersatzanpflanzung gemäß Baumschutzsatzung sind pauschal **330 Euro** für die Beschaffung, Pflanzung, Anwuchs- und Erziehungspflege, Verwaltungskostenanteil und Risiko zu zahlen.

Für Beratung und Antragstellung

steht in der Stadtverwaltung der Fachbereich Forst und Grün zur Verfügung

Telefon: 04542 803 345 FAX: 04542 803 350

Post- und Besuchsanschrift:

Stadt Mölln
Fachbereich Forst und Grün
Wasserkrüger Weg 14
23879 Mölln